Krakauer Zeitung.

Nr. 299. Samstag, den 31. December **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. Jänner 1860 beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1860 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Nkr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent

vom 20. Dezember 1859,

womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

[Fortsetzung.]

Sechstes Hauptstück.

Gewerbliches Hilfspersonale.

§. 72. Die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonale (Gehilfen und Lehrlingen) sind, insoferne nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen.

a) Gehilfen.

§. 73. Unter Gehilfen werden in diesem Gesetze Handlungsdiener, Gesellen und Fabriksarbeiter, dann die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hilfsarbeiter verstanden.

Die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Kassiere, Zeichner, Chemiker,

dann die für bloße Handlanger- und andere gröbere Arbeiten aufgenommenen Arbeiter und Taglöhner,

endlich die Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes blos Hausgesindedienste verrichten, wie Kellner, Fuhrknechte 2c.

werden unter den Gehilfen nicht begriffen.

§. 74. Jeder Gehilfe muß mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei Handlungsdienern in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei anderen Gehilfen in dem Arbeitsbuche bestehen.

Unternehmer, welche Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar und haften mit den Letzteren dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern.

§. 75. Die Art der Verwendung eines Gehilfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die allfällige Probezeit und die Kündigungsfrist sind Gegenstände freien Uebereinkommens. In Ermanglung eines solchen wird die Bedingung wöchentlicher Ablöhnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt und in den anderen Beziehungen der Ortsgebrauch zur Richtschnur genommen.

§. 76. Der Gehilfe ist verpflichtet, dem Dienstgeber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse des Dienstgebers Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen Mitgehilfen und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, so wie die unter seiner Aufsicht arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Er ist berechtigt, die bedungenen Bezüge zur rechten Zeit, eine anständige Behandlung und beim Austritte ein wahrheitsgetreues Zeugniß in Anspruch zu nehmen.

§. 77. Es ist den Gehilfen verboten, willkürliche Feiertage und sogenannte blaue Montage zu halten, ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitsgeber zu arbeiten, und unter sich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihrem Dienstherrn Bedingungen zu erzwingen. (§. 481 des Strafgesetzbuches.)

§. 78. Das Arbeits- oder Dienstverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden. Insbesondere ist aber:

1. Der Dienstgeber zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn der Gehilfe:

a) zum Dienste unbrauchbar befunden wird;
b) eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeter Weise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Dienstgebers gelangt;
c) ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
d) sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehilfen, Lehrlinge oder das Hausgesinde zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich eine Ehrenbeleidigung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige oder einer anderen wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht;
e) durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;
f) durch länger als acht Tage gefänglich angehalten wird.

2. Der Gehilfe ist insbesondere zur Aufhebung des Vertrages berechtigt:

a) wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
b) wenn der Dienstgeber sich thätlicher Mißhandlungen oder der Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht;
c) wenn der Dienstgeber ihn zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
d) wenn der Dienstgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält, oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
e) wenn der Dienstgeber in Concurs verfällt oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung oder Verdienst zu geben.

§. 79. Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§. 78) einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.

§. 80. Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund (§. 78) vvrzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen.

§. 81. Durch das Aufhören des Gewerbsbetriebes und durch den Tod des Gehilfen erlischt das Dienstverhältniß von selbst.

Doch ist im Falle des freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder der durch Schuld oder Zufall von Seite des Dienstgebers herbeigeführten Entlassung des Gehilfen, derselbe berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung anzusprechen.

§. 82. Für größere Gewerbsunternehmungen, in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken, gelten nebstbei folgende besondere Vorschriften.

§. 83. Ueber das gesammte Arbeitspersonale ist ein Verzeichniß mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der dienstlichen Bestimmung und der Bezüge zu führen und der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

§. 84. In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere folgende folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Klassen des verwendeten Personales und seine Dienstverrichtungen; insbesondere über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte und den für Letztere vorgeschriebenen Schulunterricht;
b) über die Dauerzeit der Arbeit;
c) über die Zeit der Abrechnung und die Ablöhnungsverhältnisse;
d) über die Befugnisse des Aufsichtspersonales;
e) über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
f) über allfällige Löhnungsabzüge und Arbeitsstrafen bei Uebertretungen der Dienstordnung;
g) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

Ein Duplikat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen.

§. 85. Wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, ist der Unternehmer verpflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter eine selbstständige Unterstützungs-Kasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten.

§. 86. Kinder unter 10 Jahren dürfen gar nicht, Kinder über 10 Jahre, aber unter 12 Jahren, nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwickelung nicht hindern.

Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist.

§. 87. Für Individuen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden.

Zur Nachtarbeit, d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens, dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde.

Eben so kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um 2 Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten.

b) Lehrlinge.

§. 88. Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbtreiben zur practischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt.

§. 89. Um minderjährige Lehrlinge halten zu dürfen, muß der Gewerbsinhaber das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Jene, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Uebertretung verurtheilt wurden, sowie jene, welchen nach §. 137 das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, dürfen weder minderjährige Lehrlinge aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

Die politische Landesstelle ist aber ermächtigt, in Fällen, wo ein Nachtheil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, nach Vernehmung der Genossenschaft eine ausnahmsweise Bewilligung eintreten zu lassen.

§. 90. Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat uvf Grund eines, die Bedingungen der Aufnahme und Behandlung und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrages zu geschehen, der, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, vor der Vorstehung dieser Letzteren, sonst aber vor der Gemeindevorstehung abzuschließen und daselbst aufzubewahren ist.

§. 91. Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann.

Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen.

§. 92. Die Dauer des Lehrverhältnisses, das Lehrgeld, die Bedingungen der Verköstigung, Wohnung 2c. sind Gegenstand freier Uebereinkunft; doch darf eine längere, als die für das Gewerbe ortsübliche längste Dauer der Lehrzeit nicht stipulirt werden.

In Ermanglung besonderer Verabredungen ist sich an den Ortsgebrauch zu halten.

§. 93. Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit verpflichtet und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen; er genießt seinen Schutz und seine Obsorge.

§. 94. Im Erkrankungsfalle hat der Lehrling, der in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, auf die gleiche Hilfe Anspruch, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt.

§. 95. Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Er hat den minderjährigen Lehrling zur Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes, und wenn in dem Orte eine gewerbliche Fachschule für Lehrlinge besteht, auch zum Besuche der letzteren anzuhalten, sich jeder Mißhandlung desselben zu enthalten, und ihn gegen solche von Seite der Dienst- und Hausgenossen zu schützen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und in anderen wichtigen Vorkommnissen, welche die Dazwischenkunft der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen erheischen, hat er diese zu benachrichtigen.

§. 96. Auch das Lehrverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer sogleich aufgelöst werden.

Dieses tritt insbesondere ein:

1. Von Seite des Lehrherrn,

a) wenn der Lehrling sich eine der im §. 78, Punkt 1, lit. b und d bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;
b) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;
d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als 1 Monat gefänglich angehalten wird.

2. Von Seiten des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

a) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht;
b) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;
c) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;
d) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt, doch muß der Antrag auf Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung gestellt werden.

§. 97. Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann der Lehrling die Lehre verlassen, wenn er seinen Beruf ändert oder zu einem andern Gewerbe übergeht; wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes benöthigt wird.

§. 98. Durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder Anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings, oder durch das Abtreten des Lehrherrn vom Gewerbe erlischt der Lehrvertrag von selbst.

§. 99. Wird das Lehrverhältniß vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzten Dauer abgebrochen, oder hört der Gewerbsbetrieb auf, so finden die Bestimmungen der §§. 79, 80 und 81 Anwendung.

§. 100. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

§. 101. Ein Gewerbsmann, der wesentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar und hat mit Letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm

durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §, 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu haften.

Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht und unterliegt einer angem ssenen Bestrafung durch denselben oder nach Umständen durch die Behörde.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

§. 102. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, welche während der Dauer desselben oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind, wenn der Gewerbtreibende einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung im Wege der gütlichen Ausgleichung oder nöthigenfalls dnrch Erkenntniß zu erledigen.

Gehört der selbstständige Gewerbetreibende keiner Genossenschaft an, so sind die Streitigkeiten von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Erkenntnisse der Genossenschaftsvorstehung sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen dieselben steht den Betheiligten durch acht Tage die Berufung an die politische Behörde offen, durch welche jedoch die vorläufige Vollziehung nicht aufgehalten wird.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 103. Bei dem Eintritte und dem Austritte eines Gehilfen oder Lehrlings sind die bestel enden polizeilichen Meldungsvorschriften zu beobachten und es hat überdies, wenn der Dienst- oder Lehrherr einer Genossenschaft angehört, die Meldung gleichzeitig auch bei dieser zu geschehen.

§. 104. Was in diesem Hauptstücke von den Gewerbsunternehmern als Dienstgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, in so weit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung finden.

§. 105. Auf die zu kaufmännischen Diensten verwendeten Gehilfen und Lehrlinge (kaufmännisches Hilfspersonale) finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes nur in soferne Anwendung, als rücksichtlich des Dienst- und Lehrverhältnisses dieser Personen in den handelsrechtlichen Vorschriften nicht etwas Anderes angeordnet ist.

(Fortsetzung folgt.)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember d. J. für das Jahr 1860 zu Mitgliedern der mit dem Allerhöchsten Patente vom 23. d. M. angeordneten Staatsschulden-Kommission: den Fürsten Franz Joseph Coloredo-Mannsfeld, Marquis Alphons Pallavicini, Baron Anselm v. Rothschild, und zwar Ersteren zum Präsidenten derselben allergnädigst zu ernennen geruht.

Die Direktion der k. k. priv. Oesterreichischen Nationalbank hat die Herren Bankdirektoren, Konstantin Popp Ritter von Böhmstetten und Moriz Ritter v. Wodianer, die Nieder-Oesterreichische Handels- und Gewerbekammer ihren Präsidenten Anton Edlen v. Dück und die Wiener Börsenkammer den Börserath Peter Murmann zu Abgeordneten bei der Commission gewählt.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem zur Dienstleistung beim Hof-Marstalle zugetheilten Obersten im Armeestande, Alexander Nádosy v. Nádas, die Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Dezember d. J. dem Finanzwach-Oberaufseher, Mathias Hellerl, für seine vieljährige, treue und ersprießliche Dienstleistung, dann dem Finanzwach-Respizienten zweiter Klasse, Ferdinand Kleinschuster, für seine entschlossene und auforfernde Mitwirkung bei Rettung mehrerer Menschen vom Tode des Ertrinkens, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember d. J. den Böhmischen Ober-Landesgerichtsrath, Ferdinand Kilches, zum Präses des Kreisgerichtes in Jiczin allergnädigst zu ernennen und den Komitatsgerichts-Präses zu Trencsin, Wenzel Formanek, aus Dienstesrücksichten zum Böhmischen Ober-Landesgerichte als Rath zu übersetzen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember d. J. in Anerkennung der anläßlich der letzten Kriegsereignisse in hervorragender Weise bethätigten loyalen Gesinnung und des hingebenden Eifers bei Unterstützung der Maßregeln der k. k. Regierung, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone den Distriktskommissären Pasqual Covi in Venedig, Ignazio Olivo in Portogruaro, und Dr. Luigi Zaramella in Oderzo;

das goldene Verdienstkreuz dem Buchhaltungs-Adjunkten Julian Anton Cceli in Verona und dem ersten Deputato Nicolo Nobile Concina in Casarsa; und das silberne Verdienstkreuz mit der Krone dem agente communale Pietro Perotti und dem Arzte Dr. Giovanni Scalettari in Casarsa allergnädigst zu verleihen und gleichzeitig anzuordnen geruht, daß aus demselben Anlaße dem Statthalterei-Präsidial-Sekretär Vincenz Freiherrn v. Prato in Venedig, dem Distrikts-Kommissär Dr. Nicolo Marta in Mestre, dem Podestà Luigi Nobile Giacomelli in Treviso und dem Central-Deputirten Angelo Cavaliere Barea Toscan der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember d. J dem Finanzrathe bei der Finanz-Landes Direktion in Prag, Ernst Freiherrn v. Königsbrunn, in huldreichster Anerkennung seiner besonderen verdienstlichen Leistungen bei Durchführung des stabilen Katasters in Böhmen, das Ritterkreuz Allerhöchstihres Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember d. J. dem evangelisch-helvetischen Pfarrer Joseph von Györy zu Páty im Pesth-Piliser Komitate, in Anerkennung seiner verdienstlichen seelsorgerlichen Wirksamkeit, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember d. J. dem Civil-Polizeiwachmanne der Wiener Polizei-Direktion, Karl Vetter, in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Militär- und Civil-Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Dezember d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Feldmarschall-Lieutenant und Sektions-Chef im Polizeiministerium, Georg Hartmann, seiner Bitte gemäß in den wohlverdienten Ruhestand übernommen, und hierbei demselben, rücksichtlich seiner vielfach bethätigten langjährigen und vorzüglichen Dienste, der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember d. J. dem Vizedirektor der reichsräthlichen Hilfsämter, Johann Joseph Rziha bei seiner Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand, in Anerkennung seiner ungewöhnlich langen treuen und ersprießlichen Dienste, den Titel eines k. k. Rathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Dezember d. J. dem Hauptmanne-Auditor erster Klasse, Franz Offner, in Anerkennung seiner belobten ersprießlichen Dienstleistung, den Major-Auditors-Charakter ad honores allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Dezember d. J. dem Kadet-Feldwebel Friedrich Schädlhauer, des Infanterie-Regiments Fürst Eduard Liechtenstein Nr. 5, und dem Korporale Wenzel Spinka, des Infanterie-Regiments Prinz Alexander von Hessen und bei Rhein Nr. 46, in Anerkennung ihres tapferen Benehmeas vor dem Feinde, Ersterem die silberne Tapferkeits-Medaille erster und Letzterem die silberne Tapferkeits-Medaille zweiter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember d. J. dem Finanzbezirks-Direktor in Preßburg, Finanzrath Moriz Czikann, den Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Tarnopoler Gymnasial-Supplenten Klemens Biliński zum wirklichen Lehrer desselben Gymnasiums ernannt.

Die k. k. Oberste Rechnungs-Kontrolsbehörde hat den Rechnungsoffizial der Kameral-Hauptbuchhaltung, Eduard David, zum Rechnungsrathe dieser Hofbuchhaltung ernannt.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Ernennungen und Beförderungen:

Se. kais. Hoheit Herr Erzherzog Joseph, Oberst des Dragoner-Regiments Großherzog Ferdinand von Toscana Nr. 8, zum General-Major;

der General-Major und Truppen-Brigadier Karl Edler v. Anthoine, zum Festungs-Kommandanten in Krakau;

der Major Edmund v. Staudnar, zum Kommandanten des 18. Feld-Jäger-Bataillons; und

der Major Joseph Freiherr v. Hardoncourt, der Militär-Kanzlei-Branche, zum Direktor des Einreichungs-Protokolles beim Armee-Oberkommando.

Verleihungen:

Den pensionirten Hauptleuten erster Klasse: Alfred Freiherrn v. Gumoëns, Ernst De Vall und Franz Gabriel de Csath, dann dem Rittmeister erster Klasse, Franz Krenn, des Armee-Standes, der Majors-Charakter ad honores, und zwar Letzterem mit Belassung in der Dienstleistung beim Armee-Oberkommando.

Pensionirungen:

Der Feldmarschall-Lieutenant Karl Trattnern v. Petroczа, Festungs-Kommandant in Krakau;

der Major Michael Tkalaz, des Liccaner Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 1 und

der Kriegskommissär Heinrich Arnstein.

Am 24. Dezember 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXII. Stück der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 220 den Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Dezember 1859, womit die Berichtigung vom 1. Jänner 1860 an fällig werdender Zinsen des freiwilligen Anlehens vom Jahre 1854 in klingender Silbermünze verfügt wird.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 31. December

Die Bonapartische Broschüre le pape et le congrès, schreibt die „N. P. Z.", hat überall einen gewaltigen Eindruck gemacht. Alles was liberal ist, freut sich, daß Louis Napoleon den Papst „groß machen" will dadurch, daß ihm sein Besitz verkleinert wird bis aufs geringste Maß. Was conservativ ist und kirchlich gesinnt, daß ist zwar nicht erstaunt über den neuen Streich, den Frankreich führt — und wenigstens hat er nicht überrascht: wir wußten und sagten, daß Louis Napoleon um seinetwillen nach Italien zöge, nicht um der „Befreiung des Volkes" willen. Aber wir sehen, wie der kluge Kaiser der Franzosen mit karer Ueberlegung und nicht ohne Wägung seiner so leichten Gegner wieder einen Schritt weiter thut seinem Ziele zu. Die Napoleonische Weltherrschaft wird immer bestimmter angebahnt, und der Liberalismus ist verblendet genug, in Hoffnung auf den Sturz des legitimen Fürstenthums den Mann zu feiern, der die letzten Reste der Freiheit zertreten wird in Europa, — freilich Alles unter der Firma der großen Ideen von 1789! Wagt doch z. B. die „Nationalzeitung," die ehedem entschieden auftrat gegen das Fortschreiten der französischen Herrschaft das jetzige Vorgehen Louis Napoleons gegen den Kirchenstaat als eine Weltgeschichtliche Nothwendigkeit aufzufassen. Was war denn das Vergehen des ersten Napoleon? Und glaubt die „Nationalzeitung" in der That, Louis Napoleon — er sagt in seiner Broschüre kein Wort darüber, was denn mit der dem Papst entrissenen Romagna ꝛc. werden soll — glaubt sie, er wolle dort nachher nur italienische Nationaltänze feiern lassen? Schreibt doch die „Nationalz." auf derselben Seite ihres Blattes: „Man hege in Turin, da die Broschüre nicht sagt, wem nun jene Provinz zufallen soll, fortwährend nicht geringe Besorgniß, daß Frankreich ein Project eines mittelitalienischen Reiches bald sehr stark in den Vordergrund schieben würde." Man sollte denken, das wäre klar genug! — Das Resultat aber aller dieser Schritte wird nur das Wachsthum sein des französischen Kaiserthums, das eine Karte nach der andern ausspielt, eine Frage nach der andern aufwirft und auch die deutsche nicht „ungelöst" lassen wird, wenn es auch jetzt noch nicht anfragen sollte wegen der natürlichen Grenzen.

Es war vorauszusehen, daß die päpstliche Regierung den durch die neue Broschüre über das Papstthum gewagten Angriff geduldig nicht hinnehmen werde. Das erw artete ist eingetroffen. Aus Rom, vom 26. Dezember wird telegraphisch gemeldet, daß der Cardinal Antonelli dem französischen Botschafter Grafen Grammont amtlich angezeigt habe, daß die Abreise des ersten päpstichen Congreß-Bevollmächtigten nach Paris in Folge der Laguerronnièreschen Broschüre verschoben ist. Schon am verflossenen Freitag, als Graf Walewski in gewohnter Art seinen wöchentlichen Empfang für den diplomatischen Körper hielt, verhehlte ihm, wie ein Pariser Corr. der „AAZ." meldet, der päpstliche Nuntius nicht, der Papst werde angesichts der Flugschrift „Le Pape et le Congrès" sich schwerlich mit am Congreß noch betheiligen mögen. Graf Walewski verlangte daher am folgenden Tag im Ministerrath, es sollte die Flugschrift durch den Moniteur förmlich desavouirt werden. Die Mehrheit des Ministeraths war aber, wie erwähnt, der Meinung, daß man den wirklichen Eindruck, welchen jene Schrift in Rom hervorbringen würde, abwarten sollte, um nicht unnöthigerweise derselben mehr Gewicht zu geben als sie verdient. In diplomatischen Kreisen zweifelt man nicht einen Augenblick daß, wenn der Papst den Congreß nicht beschickt, alle andern katholischen Mächte sich ebenfalls davon enthalten werden, um nicht unter den obwaltenden Umständen sich den Anschein zu geben, die projectirte Spoliation des heiligen Stuhls implicite zu billigen. Unter dem hohen französischen Klerus ist der Unwille über die Tendenz jener Broschüre ein namenloser, und man sieht schweren Verwicklungen im Innern entgegen, wenn die Regierung sich nicht beeilt, den höchst ungünstigen Eindruck jener heillosen Schrift unter den Katholiken zu heben und zu mildern. In politischen Kreisen besorgt man, daß sich jetzt alle Unzufriedenen in eifrige Katholiken verwandeln, und daß die weißen, tricoloren, blauen und rothen Unzufriedenen die Gelegenheit beim Schopf packen werden, indem sie die Ergebenheitsadresse des L. Veuillot unterzeichnen.

Der „Ami de la Religion" und die „Gazette de France" vom 27. d. bringen in der Form und unter dem Titel „eines Briefes an einen Katholiken" eine gepfefferte Kritik der Broschüre durch den Bischof von Orleans (Monseigneur Garivis), ein Brief, der außerdem noch als Broschüre erscheinen wird. Es werden nach einander die Principien, das Mittel und der Zweck der anonymen Schrift besprochen. Der Bischof beginnt mit der Bemerkung, daß er niemals einem Autor vegegnet sei, der mit so viel Glauben an sich selber, mit einem solchen Bewußtsein seiner Gewandtheit und der Dummheit seiner Leser — so viele Sophismen, Widersprüche und Absurditäten aufgehäuft hätte, und er schließt mit den Worten: Schließlich bitte ich den Autor, wenn er es erlaubt, sich namentlich bekannt zu machen. Man schreibt dergleichen nicht, ohne sich zu nennen, man versucht solche Unternehmungen nicht, ohne die Larve abzunehmen. Hier ist ein Gesicht nöthig, dessen Blick man erkennen, ein Mann endlich, den man wegen seiner Worte zur Rechenschaft ziehen kann."

Wie der „Nord" berichtet, erschien an demselben Tage mit der französischen Denkschrift: „Der Papst und der Kongreß" in Florenz eine Broschüre: „Betrachtungen über die weltliche Macht der Päpste", von dem Florentiner Advokaten Giorgini, der fast genau zu denselben Schlußfolgerungen und Vorschlägen gelangt, die in der französischen Broschüre und in Azeglio's früher erwähnter Denkschrift ausgesprochen sind. Am Tage vorher erschien in Florenz eine Flugschrift von Alberti: „Die napoleonische Politik und die der toscanischen Regierung," worin für die Schöpfung eines etrurischen Königreichs gekämpft, heftig gegen Ratazzi's unionistische Pläne zu Felde gezogen und der Papst beschworen wird, den Romagnolen zu gestatten, sich dem neuen mittelitalienischen Königreiche anzuschließen.

Lord Normanby's Flugschrift: „Kongreß und Kabinet" wird von den liberalen Blättern, wie „Morging Post" und „Daily News" heftig angegriffen. Die „Times" hat ihrer noch nicht erwähnt.

In Ergänzung ihrer gestern citirten Mittheilung die Conferenz in Berlin wegen der Küstenbefestigung betreffend, bemerkt die „N. P. Z." noch, daß, wie von den Hansestädten, so auch von Oldenburg und Mecklenburg zustimmende Erklärungen in Berlin eingegangen sind. Hannover hat, wie wir hören, allerdings auf die bevorstehenden Verhandlungen am Bunde hingewiesen, eine definitive Erklärung, ob es die Berliner Conferenz beschicken werde, aber noch nicht abgegeben. Es ist selbstverständlich, daß bei dieser Sachlage die Conferenz in Berlin zusammentreten wird, wenn auch Hannover keinen Vertreter senden sollte.

Du ch ein Christiansborg, 20. Dec., datirtes kgl. Patent wird die Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig auf den 20. Januar 1860 einberufen; die Verhandlungen derselben sollen innerhalb 2 Monaten nach dem Eröffnungstage beendigt sein.

Die Nachricht von dem Abbruche der freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem türkischen Commandanten der Festung Belgrad und der serbischen Regierung, ist bis jetzt ohne alle Bestätigung geblieben. Dagegen wird serbischerseits nachträglich gemeldet, daß der Pforten-Commissär Muhafis Osman Pascha ohne Einverständniß der serbischen Regierung auf der Vorstadtschanze von Belgrad drei Kanonen, mit Aufstellung einer entsprechenden Wache habe aufpflanzen lassen. Es wird nicht hinzugefügt, ob und in wie ferne dieser Vorgang mit der oberwähnten Nachricht zusammenhängt. Nach anderweitigen Berichten aus Belgrad ist die Angelegenheit zwischen dem türkischen Pascha und der serbischen Regierung durch eine Intervention der Consuln zu Gunsten des Pascha's entschieden und somit ist die Sache beigelegt worden.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 26. November. (Fortsetzung.)

§. 87. Die Gemeindeauslagen sind vor allem aus den Einkünften vom Gemeinde-Eigenthum zu decken.

Finden die nothwendigen Auslagen der Gemeinde durch diese Einkünfte keine Bedeckung, so wird zu Anleihen und Auflagen geschritten.

Der 1. Absatz dieses §. wird einstimmig angenommen.

Bezüglich des 2. Absatzes stellt ein Commissionsmitglied den Antrag, daß festgestellt werde, wann Anleihen gemacht werden können. Sprecher beantragt daher die vom Wiener Comité angenommene Stylisirung;

Finden die nothwendigen Ausgaben der Gemeindekasse durch die Einnahmen vom Gemeindeeigenthum nicht die vollständige Bedeckung, so ist der Abgang entweder im Wege eines Anlehens oder durch Auflagen zu decken.

Ersteres findet zur Aufbringung eines vorübergehenden Erfordernisses, letzteres zur Deckung wiederkehrender Ausgaben statt.

Der Referent bemerkt, daß die Bestimmung, wann eine Anleihe zu kontrahiren sei, in die Instruktion über die Vermögensverwaltung gehöre.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Majorität für den Antrag.

§. 88. Die Arten der Auflagen sind:

a) die üblichen Geldleistungen für die Aufnahme in den Gemeindeverband.

Diese werden durch besondere Anordnungen geregelt.

b) Arbeitsleistungen mit Rücksicht auf die Befreiungen der §§, 47 und 90.

c) Zuschläge zur direkten Steuer bis $^{5}/_{60}$ im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde; höhere mit Bewilligung der Staatsbehörden;

d) Zuschläge zur Verzehrungssteuer nur mit Bewilligung der Staatsbehörden;

e) andere für den Staat nicht eingeführte Abgaben mit besonderer kaiserlicher Bewilligung.

1. Zum Punkte a stellt ein Commissionsmitglied den Antrag, den Ausdruck: üblichen, dann den 2. Absatz dieses Punktes: diese werden durch besondere Anordnungen geregelt, zu streichen, und im Gesetze die Höhe dieser Geldleistungen zu bestimmen.

2. Ein anderes Commissionsmitglied trägt an, die Taxe von 1—5 fl. zu bestimmen.

Ein 3. Antrag geht dahin, die Regulirung der Geldleistungen für die Aufnahme in den Gemeindeverband dem Gemeindeausschusse zu überlassen.

Zu diesem Antrage werden folgende Amendements gestellt:

a) Den Gemeinden selbst die Bestimmung der Taxe zu überlassen, jedoch die Höhe des Taxsatzes von der Genehmigung der Behörde abhängig zu machen.

b) Der Taxsatz sollte nach Maßgabe des Eigenthums der Gemeinde festgesetzt werden.

c) Der Taxsatz wäre vom Gemeindeausschusse auf eine bestimmte Zeit in Vorhinein zu bestimmen und der Behörde zur Genehmigung anzuzeigen;

d) den Gemeinden solle es frei stehen, die Aufnahmstaxe bis zum Betrage von 10 fl. im eigenen Wirkungskreise und über diesen Betrag hinaus mit Genehmigung der Behörde festzusetzen.

Hiernach kommen folgende Fragen zur Abstimmung:

I. Ist die Regelung der Geldleistungen für die Aufnahme in den Gemeindeverband besonderen Anwendungen vorzubehalten, oder hätte das Gesetz ein Maximum zu enthalten.

Die Stimmenmehrheit erklärt sich für die Feststellung eines Maximums im Gesetze.

II. Soll das Eigenthum der Gemeinden bei der Feststellung der Aufnahmstaxen den Maßstab abgeben?

Durch Stimmenmehrheit wird diese Frage verneinend beantwortet.

III. Ist der Maximalbetrag mit 5 fl. nach dem 2. Antrage festzustellen?

Die Majorität erklärt sich dagegen.

IV. Ist dem Gemeindeausschuß das Recht zu überlassen, die Taxe bis zu einem gewissen Betrage im eigenen Wirkungskreise, und über diesen Betrag hinaus mit Genehmigung der Behörde festzusetzen?

Die Stimmenmehrheit erklärt sich für die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz.

V. Bis zu welchem Betrage soll der Ausschuß im eigenen Wirkungskreise die Aufnahmstaxe festzustellen berechtigt sein?

Mit Stimmenmehrheit wird der im Amendement d) angegebene Betrag von 10 fl. angenommen.

Die Punkte b, c, d, und e, des beantragten §. 88 werden einstimmig angenommen nur mit Rücksicht auf den bereits gefaßten Sitzungsbeschluß die Zuschläge zur direkten Steuer welche die Gemeinde im eigenen Wirkungskreise votiren kann auf $^{10}/_{100}$ berichtigt. —

[Fortsetzung folgt.]

△ **Wien,** 29. Decber. Das allerhöchste Handschreiben, wodurch der Patriotismus der österreichischen Völker während der jüngsten Kriegsereignisse nochmals feierlich anerkannt und bestimmt wird, daß die für 1860 angeordnete Rekrutenstellung unterbleibe, ohne daß im Jahre 1861 eine größere Zahl Rekruten als das normirte Contingent gestellt werde, ist die dritte große Gabe, welche Se. Majestät der Kaiser diese Weihnachten Seinen getreuen Völkern angedeihen läßt. Das Unterbleiben der gewöhnlichen alljährlichen Recrutirung ist ein bündiger Beweis, daß dem Frieden nicht geringste Gefahr droht, seine Fortdauer vielmehr fest gesichert erscheint. Wir treten daher in das neue Jahr mit der Zuversicht, daß es keinen europäischen Krieg bringen, und der Congreß die noch obschwebenden Verwickelungen in vollkommen friedlicher Weise lösen wird. Wir treten in das neue Jahr mit der weiteren freudigen Zuversicht, daß nach den vorliegenden großen Beweisen, welche das Ministerium Rechberg von seiner reformatorischen und organisirenden Thätigkeit, und zwar neuerlichst diese Weihnachten durch das Erscheinen von zwei der wichtigsten Gesetze

gegeben hat, das Programm vom 22. August trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten in seinem ganzen Umfange und so schnell, als die Natur der Dinge es nur irgend gestattet, ausgeführt werden wird.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. Dezember. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten im Laufe des Vormittags Privat-Audienzen zu ertheilen. Nach Beendigung derselben hat eine Ministerkonferenz unter Allerhöchstem Vorsitze stattgefunden, welcher die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge Albrecht, Wilhelm und Rainer beiwohnten.

Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten dem Wohlthätigkeitsvereine für Wiener Hausarme aus der Allerhöchsten Privatkasse 200 fl. zum Ankauf von Brennstoffen für die Armen allergnädigst erfolgen zu lassen.

Se. k. Hoh. der Großherzog Ferdinand von Toscana, welcher sich derzeit in der Schweiz befindet, hat der „Ostd. P." zu Folge die Absicht, nach Paris zu reisen, um dort während des Kongresses zu verweilen.

Durch eine vom 27. d. datirte kaiterliche Entschließung wird die Auflassung der vier Kreisbehörden in Ober-Oesterreich genehmigt und angeordnet, daß diese Behörden längstens bis Ende April 1860 außer Wirksamkeit gesetzt werden.

In der „Wien. Z." wird das Ergebniß der industriellen Enquête mitgetheilt. Die von der Schlußcommission gestellten Anträge haben am 20. d. in der Hauptsache die kaiserliche Sanction erhalten.

Der Herr Finanzminister Freiherr v. Bruck wurde gestern Vormittags von Ihrer k. Hoh. dem Herrn General-Gouverneur Erzherzog Albrecht empfangen. Ihre k. Hoh. der Herr Erzherzog Ferdinand Max und Gemalin sollten nach den letzten Nachrichten Ende Dezember Madeira verlassen und die Reise nach Brasilien antreten. Der Rückkehr Ihrer k. k. Hoheiten nach Wien wird erst Ende März entgegen gesehen.

Einem Artikel der „B. und Sch. Ztg." entnehmen wir folgendes: „Die Berathungen über einen Entwurf zur Tiroler Landesverfassung sind von der hiezu berufenen Commission am Christabend beendet worden. Heute findet eine Sitzung der Commissions-Mitglieder statt, welcher der Herr Erzherzog-Statthalter vorsitzen und wobei Höchstdemselben die Ergebnisse der Berathungen unterbreitet werden.

Auch die Handelskammer von Venedig hat unterm 18. d. an das Finanzministerium eine Vorstellung gerichtet, worin sie die Bitte ausspricht, die Bevollmächtigten Oesterreichs bei dem bevorstehenden Congresse möchten dahin instruirt werden, die Sicherung des Privateigenthums zur See in Kriegszeiten und die Beschränkung der feindseligen Maßregeln auf die Kriegscontrebande, deren Begriff genau festzustellen wäre, zur Anerkennung und Geltung zu bringen.

Die „Opinione" läßt sich aus Padua berichten, daß daselbst ein Polizeibeamter, dessen Namen sie auch nennt, durch einen Dolchstich in's Herz getödtet worden sei. Zur Beruhigung der „Opinione" bringt die „Triester Zeitung" aus der Nachbarstadt Venedig die Versicherung, daß sich in Padua kein solcher Fall oder nur ein ähnlicher zugetragen, und daß namentlich der mit Namen genannte erdolchte Polizeibeamte wohlbehalten beim Postamte verwendet werde.

Deutschland.

Die beiden Häuser des preußischen Landtags werden durch die neueste Gesetzsammlung auf den 12. Januar k. J. zusammenberufen. Wie verlautet, soll das Ministerium beschlossen haben, für die neue Armee-Organisation beim Landtage fünf Millionen, aber nur auf ein Jahr zu beantragen. Es heißt, daß die Fortdauer des jetzt bestehenden Zuschlages von 25 Prozent auf die Klassen- und Einkommensteuer beantragt werden soll. Dem Vernehmen nach soll den Kammern in der nächsten Session ein Preßgesetz vorgelegt werden, welches etwas weiter auf die Sache eingehen soll, als bisher angekündigt wurde. Auch für das Verfahren bei Verhaftungen und Haussuchungen wird ein Gesetz-Entwurf (Habeas-Corpus-Acte) bearbeitet. Der Unterrichts-Minister hat den Regierungen den Entwurf zu einem Pensions-Gesetze für die Elementarlehrer zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt. Auch ist in der „Köln. Ztg." die Rede von einem Unterrichtsgesetze für die Elementarschulen.

In der vielbesprochenen Angelegenheit des Breslauer Kreistages befinden sich die betheiligten jüdischen Rittergutsbesitzer gegenwärtig in Berlin, um ihre Beschwerde gegen das Verfahren des Vorsitzenden und einzelner Mitglieder des Kreistages zur Erwägung der höchsten Verwaltungs-Instanz zu bringen. In Breslau sollen weder die Staatsanwaltschaft, noch die Rechtsanwalte in den vorliegenden Thatsachen einen Anhalt zur gerichtlichen Verfolgung der betreffenden Personen gefunden haben. In der von der königlichen Regierung ausgesprochenen Rüge sollen die Herren eine entsprechende Genugthung nicht finden zu können vermeinen; sie wollen die Sache deshalb persönlich erledigen.

Dem „Schw. M." zufolge hat der badische Minister Frhr. v. Stengel in einem besonderen Schreiben an die Universität die Versicherung gegeben, daß die dem Erzbischof durch das Concordat eingeräumten Concessionen nicht im Mindesten die Lehrfreiheit in anderen Facultäten als in der theologischen beschränken würden. Weiter theilt die „Fr. Ztg." mit, daß die Bitte einer Anzahl Freiburger Professoren um Gestattung der Abhaltung einer Plenarversammlung, deren Berathungsgegenstand diejenigen Bestimmungen des Concordats sein sollten, welche sich auf die dortige Universität beziehen, von dem Ministerium des Innern abgeschlagen worden ist. Die Professoren werden indessen befugt sein, ihre Bedenken als Einzelne der Staatsregierung vorzutragen.

Die Leipziger Zeitung feiert mit dem Anfang des nächsten Jahres das Fest ihres zweihundertjährigen Bestehens. Dies hat den Regierungs-Rath v. Witzleben als Königl. Commissar für die Angelegenheiten derselben veranlaßt, eine eigene Schrift unter dem Titel: „Geschichte der Leipziger Zeitung, zur Erinnerung an das 200jährige Bestehen der Zeitung, Leipzig, Königl. Expedition der Leipziger Zeitung, 1860" — zu verfassen und herauszugeben.

Frankreich.

Paris, 27. Dezember. Der „Moniteur" veröffentlicht die Liste der Maires und Adjunkte der 20 Arrondissements von Paris. Der „Moniteur" enthält ferner ein amtliches Büllетin, welchem zufolge Prinz Jerome Napoleon auf dem Wege der Genesung ist. — Gestern fand unter Vorsitz des Staatsministers die jährliche Preisvertheilung an die Zöglinge der Akademie der schönen Künste statt. In seiner Rede hebt der Minister Fould — unter Anerkennung des Geleisteten — bedauernd hervor, daß die Medaillen-Gravirkunst vollständig vernachlässigt wird. — Von den gouvernementalen Blättern macht die „Patrie" sich am allereifrigsten zur Sachwalterin der Flugschrift. Sie berichtet, daß die Brochüre in Italien überall eine sehr beifällige Beurtheilung erfahren habe, und stellt es als allgemeine Vermuthung hin, daß die in der Schrift ausgesprochenen Ansichten das Programm des bevorstehenden Kongresses bilden werden. — Das „Univers", welches seiner politischen Polemik enge Schranken gesetzt findet, macht seinem Groll wenigstens über das neue Stück „die Kartenschlägerin" Luft, welches Herrn Viktor Sejour als Verfasser nennt, aber — wie man sagt — von Herrn Mocquard, dem Secretair des Kaisers, herrührt. — Der König V. Emanuel ist bekanntlich sehr freigiebig mit seinem Mauritius- und Lazarus-Orden; die sämmtlichen revolutionären Blätter sind drei- und vierfach damit beschänkt worden, und es ist eine Lust, zu sehen, mit welcher Ungeduld unsere Demokraten die erforderliche Erlaubniß zum Tragen des Ordens erwarten. Einer jedoch, Hr. Peyrat, von der „Presse", soll die Decoration zurückgeschickt haben.

Die heutige Börse war höchst beunruhigt durch das dort verbreitete Gerücht, daß die Regierungen von Wien, Madrid und Rom gegen die Broschüre: „Le pape et le congrès", protestirt haben. Die betreffenden Protestationen scheinen sich aber nur auf Erklärungen zu beschränken, welche die hiesigen Repräsentanten der drei genannten Mächte vom Grafen Walewski verlangt haben. — (An der Pariser Börse, wurde am 29. d. als die Rente wieder etwas unter 69 ging, eine Note angeschlagen, wodurch das Gerücht, der päpstliche Nuntius habe Paris verlassen, widerlegt wird).

In Straßburg hat, der „Karlsr. Z." zufolge, am 25. d. Abends eine kleine tumultuarische Scene stattgefunden. Etwa 30 Arbeiter, welche an der Rheinbrücke arbeiten, sollen sich auf dem Austerlitzer Platze versammelt und unter Vorantragung einer Fahne, unter Absingung republikanischer Lieder und unter ähnlichen Rufen mehrere Straßen durchzogen haben. Sie wurden durch die Polizei und Gendarmen zersprengt, wobei mehrere Personen verhaftet wurden.

Der „Akhbar" von Algier meldet: „Unsere Privat-Korrespondenten von der marrokanischen Grenze melden neue Waffenthaten. Die mächtige Horde der Mathias hatte sich unterworfen bis auf die Horde von Caddur ben Sala, die von Neuem zu den Waffen griff. Sofort sammelte der interimistische Kommandant der Division Oran, General Deligny eine Kolonne von 625 regulairen und 500 irregulairen Reitern und machte am 19. Dezember von den Höhen von Isly aus einen Angriff auf die in die Ebene der Angaden herabgestiegene Horde, tödtete derselben 50 Mann und nahm ihr 2000 Schafe, 400 Stück Rindvieh, 20 Pferde, 15 Kameele, Waffen uud sonstige Beute, ohne selbst nennenswerthen Verlust zu erleiden. Am 20sten des Abends war die Kolonne wieder in Sidi Zaher."

Spanien.

Aus Madrid vom 23. d. wird gemeldet: zwischen Sierra de Bullone und Tetuan stehen beträchtliche marokkanische Streitkräfte, darunter ein Theil der Mauren des Kaisers und der berühmten schwarzen Garde zu Pferde. Man glaubt, daß die erste große Schlacht zwischen Cap Negro und Los Castellejos, d. i. halbwegs Tetuan, geschlagen werden wird. — Das unterseeische Telegraphen-Tau wurde zwischen Ceuta und Tarifa gelegt. Man glaubt, daß es in dieser Richtung der Strömung der Meerenge besser widerstehen werde.

Italien.

Der in Mailand erscheinende „Momento" enthält in Beziehung auf eine Reihe von Diebstählen und Raubanfällen folgende Stelle: „Es wäre hohe Zeit, daß die Behörde ernsthaft daran dächte, solchen Uebelständen ein Ziel zu setzen, die unsere Stadt herabwürdigen und unseren Feinden Anlaß geben, die Sorglosigkeit der Behörden mit Recht zu rügen." Am Morgen den 27sten wurde bei der Station der Porta Tosa in Mailand eine aus 7 Individuen bestehende Diebsbande von der Wache aufgegriffen. Dreien gelang es, zu entkommen.

Herr Buoncompagni hat nach seiner am 21. d. M. in Florenz erfolgten Ankunft eine Proklamation erlassen, in welcher er sich auf die ihm vom Prinzen Carignan gegebene Delegation und auf die Uebereinkunft beruft, welche er in Turin „mit den Regierungen Toscana's und der jenseits des Apennins gelegenen Provinzen, so wie mit der Regierung des Königs" abgeschlossen hat. Er anerkennt, daß sich seine Mission darauf beschränkt, „die Bande, durch welche die verbündeten Provinzen unter sich vereinigt sind, noch enger zu knüpfen und ihre Beziehungen zu Piemont noch inniger zu gestalten;" gleichzeitig verspricht er jedoch den Annexionisten, daß „der König und das Piemontesische Volk sie im Frieden wie im Kriege unterstützen werden."

Das „Giornale di Roma" schreibt: „Mehrere Blätter haben nach dem Espero" gemeldet, daß man im Venetianischen ein aus Pesaro datirtes, mit dem Namen Tancredi Bella unterzeichnetes und dem päpstlichen Wappen versehenes Blättchen cirkuliren lasse, dessen Träger autorisirt sein sollen, freiwillige Gaben für den h. Vater zu sammeln, damit er den Krieg gegen die Feinde der Religion und des Thrones führen könne. Damit nun die öffentliche Meinung nicht irregeführt und das aufrichtige Vertrauen nicht getäuscht werde, damit man ferner zur Einsicht gelange, zu was für niedrigen Kunstgriffen die Förderer der Revolution ihre Zuflucht nehmen, um ihre bösen Absichten durch Anschwärzung der Repräsentanten der Ordnung und Gesetzlichkeit zur Ausführung zu bringen, sind wir zu der Mittheilung ermächtigt, daß jene Schrift oder Aufforderung entweder nie existirt hat und in einer bloßen Erfindung aufgeht, oder wenn sie wirklich, wie oben erwähnt, cirkulirt hat, ganz und gar falsch ist, so daß das darauf befindliche Wappen, der Stempel und die Unterschrift als Fälschungen angesehen werden müssen."

Wie man der „Köln. Ztg." aus Rom schreibt, ist das bei Wilh. Braumüller in Wien 1853 und 1854 erschienene Buch „Günther und Clemens, offene Briefe von Dr. P. Knoodt" auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt worden.

In Bologna hat die revolutionäre Regierung verfügt, daß die Zollwache vom neuen Jahre an im Dienst-Reglement, in der Löhnung und der Uniform ganz nach den bezüglichen Piemontesischen Verhältnissen organisirt werden soll.

Ein Römischer Korrespondent der „Union" schreibt über die Zustände im Königreiche beider Sizilien, daß sowohl diesseits als jenseits der Meerenge die vollkommenste Ruhe herrsche und daß namentlich auf der Insel Sizilien alle Bemühungen der geheimen Gesellschaften, die Bevölkerung zu Unordnungen hinzureißen, an dem gesunden Sinne der Majorität derselben zu nichte werden. In Neapel freue man sich der allgemeinen Wohlfahrt und der Billigkeit in den Preisen der ersten Lebensbedürfnisse; auf Sizilien denke man noch mit Schmerz an die Uebel der Revolte zurück und werde sich hüten, abermals solche Wege zu gehen.

Asien.

Die Nachrichten von dem Zustande der Rebellen in Nipal beschränken sich nach Berichten aus Bombay von 26. Nov. auf eine Reihe widersprechender Gerüchte. Gewiß ist nur, daß die Britischen Truppen jetzt wirklich gegen die Rebellen ins Feld gezogen sind; das 54. Königliche Infanterie-Regiment ist gegen die Grenze von Goruckpur vorgerückt und hat die Rebellen bereits in zwei Treffen zurückgetrieben. Von Neuem (wie seit einem Jahr mit jeder Post) heißt es auch, daß der Nipalwessir Dschung Bahadur im Begriff stehe, sich mit den Britischen Truppen zu vereinigen, um die Rebellen aus seinem Lande zu vertreiben; 8- bis 10,000 Gurkas mit 40 Geschützen sollen sogar schon aus den Gebirgen vorgerückt sein und Dschung Bahadur soll im Lager von Buhtwat erwartet werden. Ein Schreiben im „Calcutta-Englishman" schätzt die Zahl der Rebellen an der Grenze von Nipal auf 6,000 Mann, worunter 1,000 Reiter. Sie stehen größtentheils in den Thälern von Dhang und Dekker, kleinere Trupps an dem Rande des Terai-Dschungels. — In dem benachbarten Audh stehen die Dinge auch nicht so friedlich, wie unlängst gemeldet wurde. Die „Oude-Gazette" hat mit Bezug auf den früheren erwähnten in Lacknau abgehaltenen großen Derbar (Lever des Generalgouverneurs) gehört, daß eine Liste der nicht erschienenen Talukdars und vornehmen Männer der Stadt aufgenommen worden ist und daß sich einige und sechszig Namen auf derselben finden. Dieselben sind aufgefordert worden, sich darüber zu erklären, warum sie der Einladung zum Derbar nicht nachgekommen sind. — In Central-Indien wird es, wie man fürchtet, zu einem längeren Kampfe in den Dschungels kommen, die von Insurgentenhaufen durchstreift werden. Einer der Häuptlinge ist von einer Polizei-Abtheilung gefangen und sofort gehenkt worden. Auch in andern Theilen von Indien fehlt es nicht an Unruhen. Die Bergvölker im Deccan erregen Besorgniß und eine Abtheilung Rohillas (Indische Afghanen) hat in der Nähe von Hingolih Unruhen verursacht; sie wurde indeß durch ein Truppen-Detachement zersprengt. Andere Rohillashaufen sind bis in die Nähe von Heiderabad vorgedrungen und man fürchtet, daß sie erst nach blutigem Gefechte werden verjagt werden können. — Die gegen die Waghers ausgesandte Expedition ist bereits nach Bombay zurückgekehrt. Bekanntlich ist es den Waghers gelungen, den Britischen Truppen, die Dwarka umstellt hatten, ungefährdet zu entkommen.

Wie die „Bombay-Times" erfährt, soll in Indien ein förmliches Ministerium nach Art des englischen Kabinets gebildet werden. Die Mitglieder des ostindischen Raths werden darnach die Stellung verantwortlicher Staats-Secretaire erhalten, und würde Lord Canning als Präsident mit der Oberleitung der politischen Angelegenheiten betraut, Sir Bartle Frere Minister des Innern, Sir James Outram Kriegsminister und James Wilson Finanzminister werden.

Amerika.

Briefe aus Vera Cruz vom 8. Juli bestätigen die Siege Miramon's, und ein Angriff des Letzteren, gemeinschaftlich mit Robles auf Vera Cruz wurde für wahrscheinlich gehalten. Der britische Dampfer „Amethyst", der 3 mexicanische Schiffe weggenommen hatte, blockirte den Hafen, um Genugthuung für die Verhaftung des britischen Consuls zu erzwingen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 31. Dezember.

* Der berühmte Rabbi Hirsch Dänemark ist auf der Durchreise nach Rußland hier eingetroffen; er wird morgen Abends 7 Uhr im „weißen Adler" Proben seiner erstaunlichen Gaben ablegen. Der Wundermann war heute Vormittags auf unserem Bureau um durch augenscheinliche Beweise darzuthun, daß der ihm vorangehende Ruf ein nur allzuwohl begründeter. Unter dem verblüffenden Eindruck des Erlebten schreiben wir diese Zeilen. Es kostet uns eine kleine Ueberwindung einzugestehen, daß wir das was wir gesehen nicht begreifen. Besitzt der Rabbi Divinationsgabe, ist er ein Hellseher, ein mit Od übersättigtes Medium? — Haben wir es mit einem Mathematiker zu thun, dem ungeheure Gedächtnißkraft, ein außerordentlicher Scharfblick, eine ungewöhnliche Combinationsgabe zu Gebote stehen? Alles dieses oder nichts von alledem? Wir wissen es nicht. Rabbi Dänemark erbat sich einen unserer zehn Finger; wir stellten ihm den Zeigefinger unserer rechten Hand zur Disposition; halb zog er ihn, halb sank er hin zwischen die Blätter eines fest geschlossenen ihm den Rücken zukehrenden Buches. Der Rabbi schloß die Augeu, drückte mit der flachen Hand auf den Hirnkasten, stellte die Frage, wen von uns er überraschen solle und gab sodann auf die Versicherung, daß wir die allgemeine Ueberraschung theilen würden, mit voller Genauigkeit an, was unter dem Finger zu finden, ob eine volle, ob eine halbe Zeile, ob ein leerer Raum. Wir wählten ein Buch, das vorzugsweise das Buch der Wahrheit genannt zu werden verdient, den Schematismus für das Verwaltungsgebiet für 1857, schoben unsern Lilienfinger zwischen zwei Blätter, und beschworen ihn unter den erforderlichen Exorcismen zu sagen, was in drei verschiedenen Zeilen stehe? Da sprach der Rabbi: „Wie können Sie sprechen von Zeilen? auf der ganzen Seite steht nur eine kleine Zeile mit großen Buchstaben, ober der Zeile ein Buchstab, unter der Zeile ein Strich und so war es auch. Vide Pag. 393.

Rabbi Dänemark ist ebenso groß als Physiognomiker. Er wirft einen prüfenden Blick auf das Antlitz und beschreibt dann mit einer haarsträubenden Genauigkeit und Sicherheit den Charakter, die Gewohnheiten und Eigenschaften der zu dem Gesicht gehörenden Person. Manchmal ist der Rabbi sehr einsylbig und schweigsam, aber das ist nicht seine Schuld, es gibt eben Personen und Bücher, bei denen der Titel das schönste. Uebrigens weiß der Rabbi sich zu schätzen. Er stellt Rarey'sche Preise.

* Montag, den 2. Jänner kommenden Jahres, soll das Drama „der Glöckner von Notredame" zur Aufführung kommen, welches Herr Emmerling zu seinem Benefice gewählt. Das dem berühmten Roman Victor Hugo's entlehnte Drama ist im Verlauf von drei Jahren hier nur einmal und zwar schon vor langer Zeit gegeben worden. Der Beneficiant hat durch seine bisherigen Leistungen als erster Held und Liebhaber sich die Gunst des Publicums zu gewinnen gewußt; hoffentlich wird es dieselbe auch durch einen recht zahlreichen Besuch der angezeigten Vorstellung bewähren.

* Mittwoch, den 4. Jänner, wird zum Vortheil des Frl. Schwefelberg Meyerbeer's „Prophet" gegeben. Wir erinnern an den glänzenden Erfolg, welchen diese beliebte Sängerin als „Bertha" errungen, das dürfte zur Anempfehlung der erwähnten Vorstellung hinreichen.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— Dieser Tage ist in Wien eine Ladung in Amerika gekauften Tabaks angelangt, welche 30 Eisenbahnwaggons in Anspruch nahm.

Paris, 29. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 69.05. — Staatsbahn 550. — Credit-Mobilier 800. — Lombarden 560. — Starke Verkäufe in Folge von Gerüchten.

Krakau, 20. Dezember. Wegen schlechter Wege ist sehr wenig Getreide auf die Grenze des Königreichs Polen angefahren worden. Das Getreide in allen Gattungen hält sich besser und zeigt Neigung zur Preiserhöhung; die Preise sind sogar bereits etwas in die Höhe gegangen und zwar sowohl beim sofortigen Ankauf als auch bei Vercontractirungen auf spätere Beistellung. Die Preise sind um 1 — $1\frac{1}{2}$ fl. p. in die Höhe gegangen. Weizen zahlte man zu 22, 24 — 25 fl. p., in schöneren Gattungeu mit 27, 28 und in schönsten mit 29 fl. poln. Korn im Durchschnitt 17, $17\frac{1}{2}$, 19 fl. p., in schöneren Gattungen mit $18\frac{1}{3}$, $18\frac{2}{3}$ fl. p. Gerste 12, 13, 14, schöne weiße Brauerei-Gerste 15—$15\frac{1}{2}$ fl. p. Hafer im Durchschnitt 8, $8\frac{1}{2}$ — 9 fl. p., dicker, weißer Hafer $9\frac{1}{3}$ — $9\frac{2}{3}$ fl. p. Hirse zu 13, 14, 15 fl. p., reine, schwere Körner 16 fl. p. Im Allgemeinen ist von der Hand wenig verkauft worden, der Verkauf ging mehr auf spätere Beistellung bei nahen Terminen, obwohl auch da nur meistens in kl.inen Partien. Auf dem heutigen Krakauer Markte war die Handelsbeweguug sowohl in dem ins Ausland durchgeführten als auch am Orte verkauften Getreide nur schwach. Kleine Partien, die zum Ortsbedürfniß angekauft werden, könneu nicht zum Maßstab genommen werden, im Allgemeinen zahlte man dieselben Preise, wie vor den Feiertagen. Hafer wurde aus Galizien angefahren und ging zu höheren Preisen ab. Man zahlte für den Wiener Centner Hafer 2.90, 2,95 und für den schönsten 3 fl. öst. W.

Krakauer Cours am 30. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 374 verl., fl. 367 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Taler $80\frac{1}{2}$ verl., $79\frac{1}{2}$ bezahlt. — Russ. Imperials 10.4 verl., 9.84 bez. — Napoleond'or's 9.95 verl., 9.70 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.80 verl., 5.67 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 99 verl., $98\frac{1}{4}$ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons $84\frac{1}{4}$ verlangt, $83\frac{3}{4}$ bez. — Grundentlastungs-Obligationen $74\frac{1}{4}$ verl., $73\frac{1}{4}$ bezahlt. — National-Anleihe 79— verl., 78— bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 71 verlangt, 69 bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Neuestes aus Italien (theilweise telegraphisch.) Triest, 29. Dez. Der k. k. Gesandte Baron Brenner ist von Athen hier angekommen.

Turin, 27. Dez. Graf Cavour reist wahrscheinlich am 12. Jänner nach Paris ab. Am 11. und 12. d. M. fanden in Sassari zahlreich besuchte Bürgerversammlungen statt, um gegen die neuen Gesetze und Einleitungen zu protestiren.

Neueste Levantinische Post. Konstantinopel, 24. Dez. Der Handelsminister Mahmud Pascha ist in Disponibilität versetzt und Edhen Pascha an seine Stelle ernannt worden. Sieben Provinzgouverneure wurden gewechselt. Das griechische Journal „Byzantis" ist verwarnt worden. Die norwegische Kriegscorvette „Irnen" und die schwedische Corvette „Lagerbjelke" ist angekommen. Haidar Effendi ist zum Gesandten in Teheran ernannt.

Corfu, 21. Dez. Die Parlamentsadresse verspricht bereitwillige Berathung der vorgeschlagenen Verwaltungsreformen.

Mit dem Schlusse des heurigen Jahres hört die „Oesterreichische Correspondenz" zu erscheinen auf.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 30. Dezember 1859.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Kasimir Gf. Potulicki aus Preußen. Tadeus Sobolewski a. Galizien.

Abgereist sind die Herren Gutsb.: Ludwig v. Karski n. Polen. Alfred Bogusz n. Galizien.

Amtsblatt.

N. 37677. **Kundmachung.** (1192. 1-3)

Nach einer Mittheilung der k. k. Statthalterei zu Lemberg vom 16. d. M. Z. 53924 ist die Rinderpest in dem Lemberger Verwaltungsgebiete nach den, in der ersten Hälfte dieses Monats eingelangten Nachweisungen zu Podhwyczyki Samborer Kreises, zu Hołoczów und Bereżnica królewska Stryer Kreises, zu Poplawniki und Korostowice Brzeżaner Kreises, dann zu Uhrynkowce und Nowosiołka Kostynkowa Czortkower Kreises neu ausgebrochen, dagegen zu Hanuszowce Stanislauer Kreises erloschen.

Es hat sich daher die Zahl der Seuchenorte gegen die mit Ende vorigen Monats bestandenen um 6 vermehrt und es werden gegenwärtig 27 Seuchenorte ausgewiesen, wovon 2 auf den Sanoker, 5 auf den Stryer, 9 auf den Brzeżaner, 5 auf den Stanislauer, 3 auf den Czortkower und je einer auf den Tarnopoler, Złoczower und Samborer Kreis entfallen.

In den betreffenden 27 Seuchenorten hat die Seuche unter dem Gesammt-Hornviehstande von 10,449 Stücken in 104 Gehöfen 683 Stücke ergriffen wovon 110 genesen und 489 gefallen sind 36 erschlagen wurden und 48 in 11 Seuchenorten vertheilt, noch im Krankenstande bleiben.

Diese Mittheilung beeilt sich die k. k. Landesregierung hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 24. December 1859.

N. 2282. **Concursausschreibung.** (1191. 1-3)

Bei dem Krakauer k. k. Oberlandesgerichte ist eine Rathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 2100 fl. ö. W. und mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 2625 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

Bewerber welche um Verleihung derselben einschreiten wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege binnen vier Wochen von der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Concurs-Ausschreibung in die „Krakauer Zeitung" an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Krakau zu überreichen und anzugeben, ob dieselben mit einem oder dem anderen Beamten des Oberlandesgerichts und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichts.

Krakau, am 27. December 1859.

Z. 3945. civ. **Edict.** (1176. 1-3)

Von dem Neu-Sandezer k. k. städt. deleg. Bezirks-Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am 14. Mai 1840 in Rąbkowa ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung Adalbert Szwarga gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Andreas Szwarga erblasserischen Enkels nach dem verablebten Franz Szwarga unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator, Clemens Hajduga, abgehandelt werden würde.

Neu-Sandec, am 23. October 1859.

N. 6184 civ. **Edict.** (1177. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem Bronislaus Brzesciański bekannt gemacht, es sei zur Austragung der Richtigkeit und des Vorrechtes der zum Kaufpreise und dem Entschädigungscapitale der Güter Biczyce mit Attinenz. konkurirenden Forderungen die Tagsatzung auf den 26. Jänner 1860 um 4 Uhr Nachmittags angeordnet worden.

Da auf diesen im Executionswege veräußerten Gütern zu Gunsten des Hrn. Bronislaus Brzesciański eine Forderung haftet und sein Wohnort unbekannt ist, so wurde zur Vertretung desselben bei dieser Verhandlung Hrn. Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 14. December 1859.

Z. 104. **Edict.** (1181. 3)

An
die Gläubiger der Firma Paul Niedzielski
in Bochnia.

Gemäß §. 20 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 R. G. B. Nr. 90 wird in dem über das Vermögen des Hrn. Paul Niedzielski im Zuge schwebenden Vergleichs-Verfahren zur definitiven Vergleichs-Verhandlung die Tagfahrt auf den 24. Jänner 1860 bestimmt.

Es werden daher die Herren Gläubiger, die ihre Forderungen wider die obige Firma angemeldet haben, vorgeladen, an dem bestimmten Tage um 9 Uhr Vormittags in der Kanzlei des gefertigten Notar, im Hause Nr. 34 in Bochnia zu dieser Vergleichs-Verhandlung persönlich oder durch einen mit der auf Vergleich lautenden Vollmacht versehenen Machthaber zu erscheinen und die ihre Forderungen begründenden Urkunden in Urschrift mitzubringen.

Bochnia, am 22. December 1859.

Leonhard Serafiński,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
30	2	325" 99	+ 1 6	100	West mittel	trüb	Regen	+ 0'3	+1'8
	10	26 07	+ 1'0	98	" "				
31	6	26 67	+ 0 3	97	" schwach	"			

Kundmachung.

Vom **15. November 1859** angefangen wird auf der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** nachstehende Fahrordnung in Wirksamkeit treten.

Personen-Züge.

von Krakau nach Przeworsk

Station	Personenzug N. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		10	30	Früh		5	40
Bierzanów	10	43	10	44	5	57	6	—
Podłęże	10	59	11	2	6	20	6	28
Kłaj	11	17	11	17	6	48	6	49
Bochnia	11	32	11	37	7	9	7	18
Słotwina	11	57	12	1	7	43	7	52
Bogumiłowice	12	30	12	30	8	30	8	31
Tarnów	12	42	12	50	8	45	8	57
Czarna	1	23	1	24	9	39	9	41
Dębica	1	42	1	47	10	4	10	12
Ropczyce	2	7	2	10	10	37	10	39
Sędziszów	2	22	2	27	10	55	11	5
Trcziana	2	45	2	47	11	28	11	31
Rzeszów	3	10	3	20	12	1	Mittag	
Łańcut	3	49	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	30	Nachm.		—	—	—	—

von Przeworsk nach Krakau

Station	Personenzug N. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przeworsk	Vormit.		9	—	—	—	—	—
Łańcut	9	36	9	41	—	—	—	—
Rzeszów	10	10	10	20	Nachm.		2	15
Trzciana	10	43	10	45	2	46	2	47
Sędziszów	11	3	11	8	3	10	3	20
Ropczyce	11	20	11	23	3	36	3	38
Dębica	11	43	11	48	4	3	4	12
Czarna	12	6	12	7	4	34	4	35
Tarnów	12	40	12	48	5	17	5	30
Bogumiłowice	1	—	1	—	5	44	5	45
Słotwina	1	29	1	33	6	23	6	30
Bochnia	1	53	1	58	6	55	7	2
Kłaj	2	13	2	13	7	22	7	23
Podłęże	2	28	2	31	7	42	7	45
Bierzanów	2	46	2	47	8	5	8	6
Krakau	3	—	Nachm.		8	24	Abends	

von Krakau nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 17

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		11	—
Bierzanów	11	22	11	25
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Niepolomice — Gemischter Zug Nr. 18

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	20
Niepolomice	2	30	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 19

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	30
Podłęże	3	40	3	50
Bierzanów	4	15	4	18
Wieliczka	4	33	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau — Gemischter-Zug Nr. 20

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 2 dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 18 und 19, verkehren nach Erforderniß.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

(601. 2)

Wiener-Börse-Bericht

vom 30 Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.75	68 —
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.10	79 20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.50	72.70
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.—	64.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	367.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	120.50	121.—
„ 1854 für 100 fl.	113.—	113.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.75	17.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn ... zu 5% für 100 fl.	73 25	73.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	72.—	73 —
von Galizien ... zu 5% für 100 fl.	73.—	73 50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.—	71 50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71 —	71 50
von and Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	902.—	904 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	207.70	207.90
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	580 —	582 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1977 —	1979 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	274.—	274,50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	177 65	178 —
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.—	137.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105 —	105 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	158.—	159.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	130 —	135.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	454 —	456.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	225.—	230.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	97 25
verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93 50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	— —
verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 75	89.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	105.—	105.52
der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	102.—	102 50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.—	82.—
Salm zu 40 „ „	40.50	41.—
Palffy zu 40 „ „	38.25	38.75
Clary zu 40 „ „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „ „	38.50	38 75
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	28.50	29.—
Keglevich zu 10 „ „	16.25	16.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	107—	107.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	107.—	107.25
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	94 —	94.25
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	124.25	124.50
Paris, für 100 Franken 3½%	49 50	49.60

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —87 Nkr.	5 fl. —88 Nkr.
Kronen	17 fl. — 3 „	17 fl. — 5 „
Napoleonsd'or	9 fl. —96 „	9 fl. —98 „
Ruß. Imperiale	10 fl. —15 „	10 fl. —16 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.